

Verein für Alters- und Pflegeheime in Zürich-Seebach

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Verein für Alters- und Pflegeheime Grünhalde besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8050 Zürich-Seebach, Grünhaldenstrasse 19.
2. Der Verein bezweckt, auf gemeinnütziger Grundlage in Zürich-Seebach Alters- und Pflegeheime zu errichten und zu führen, um betagten Einwohnern, vorab in Zürich 11, für ihren Lebensabend ein Daheim zu bieten. Zudem bewirtschaftet er Liegenschaften, die sich im Besitz des Vereins befinden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht jedoch in Verbindung mit der Evangelisch-Reformierten Kirche Zürich, im speziellen mit dem Kirchenkreis elf, sowie der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Maria Lourdes Zürich-Seebach.

II Mittel und Vereinsvermögen

4. Zur Verfolgung des Vereinszwecks werden die Mitgliederbeiträge jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, Spenden für die Zweckverfolgung zu tätigen.
5. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

III Mitgliedschaft

6. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Pensionäre der Heime können dem Verein nicht mehr als Mitglieder beitreten. Bisherige Mitglieder werden beim Eintritt in ein Heim des Vereins für Alters- und Pflegeheime in Zürich-Seebach zu Freimitgliedern mit Stimmrecht.
7. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Anmeldungen werden von den Vorstandsmitgliedern oder von der Geschäftsleitung entgegengenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
8. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, den an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
9. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

